



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht

Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 24. Januar 2022

Balsiger-Ammon-Fonds

KL.8026

Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 15. April 1983, Urschrift Nr. 553 der Notarin Dr. Beatrice Gukelberger hat der Stiftungsrat des Balsiger-Fonds, bestehend aus Alfred Meyer, von Bern, Fritz Dubach, von Eggwil, Charles Frund, von Courtchapoix und der Stiftungsrat des Ammon-Fonds, bestehend aus denselben Herren den "Balsiger-Ammon-Fonds" errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt. ✓

Art. 1

Unter dem Namen

"BALSIGER-AMMON-FONDS"

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB. ✓

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. ✓

Art. 3

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von invaliden oder bedürftigen Förstern, Forstwarten und Waldarbeitern im Dienste des bernischen Staats-Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftsforstdienstes, im Dienste einer Bernischen Forstunternehmung oder im Auftrag Dritter gegen Entgelt Forstarbeiten ausführend oder deren Witwen und Waisen.

Ebenfalls unterstützt werden Bildungsangebote für die erwähnte Zielgruppe, welche die Arbeitssicherheit thematisieren und so einen Beitrag zur Unfallprävention leisten. ✓

Art. 4

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes stehen die Erträge und das Stiftungskapital selber zur Verfügung. Das Stiftungskapital darf jedoch nie unter Fr. 80'000.-- reduziert werden.

Die Stiftung verfügt über ein Kapital von Fr. 80'000.-- (Franken achtzigtausend 00/100) aus den Ursprungskapitalien des Ammon- und des Balsiger-Fonds. ✓

Art. 5

Innerhalb des Stiftungszweckes setzt der Stiftungsrat verbindlich fest, an wen bzw. wofür in einzelnen Fällen Zuwendungen ausgerichtet werden sollen. Er bestimmt zudem jeweils im konkreten Fall die Höhe sowie die Art und Weise der Zuwendung bzw. der Auszahlung.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Stiftungszweckes Richtlinien, Ausführungsbestimmungen oder Reglemente über die Leistungen der Stiftung erlassen, dieselben abändern oder aufheben.

Derartige Richtlinien, Ausführungsbestimmungen und Reglemente unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung des bernischen Forstvereins. ✓

Art. 6

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er hat folgende Struktur bzw. Kompetenzen:

- a) Er besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand des bernischen Forstvereins gewählt werden. Der Kassier des bernischen Forstvereins gehört dem Stiftungsrat von Amtes wegen an, so dass jeweils nur noch zwei Mitglieder zu ernennen sind.
- b) Der Stiftungsrat konstituiert sich selber; die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
- c) Die Mitglieder des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- d) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Stiftungsvermögen ist zinstragend anzulegen und soll von der Berner Kantonalbank verwaltet werden.

- e) Der Stiftungsrat hat eine Buchhaltung zu führen. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und ist von der Mitgliederversammlung des bernischen Forstvereins genehmigen zu lassen. Die Genehmigung der Rechnung durch die Aufsichtsbehörde bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- f) Im Übrigen hat der Stiftungsrat die Kompetenzen gemäss Art. 5 hievor. ✓

Art. 7

Der Stiftungsrat kann mit Beschluss der Mehrheit der Anwesenden bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen. ✓

Art. 8

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.

Der Stiftungsrat kann mit Beschluss der Mehrheit der Anwesenden bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter / die Stifterin oder dessen / deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten. ✓

Die Mitglieder des Stiftungsrates:

Präsidentin:

Barbara Stöckli, von Rüschegg, in Oberburg

B. Stöckli ✓

Kassier:

Luks Hug, von Ramsen, in Unterseen

L. Hug ✓

Beisitzer:

Johann Kurtz, deutscher Staatsangehöriger, in Bern

Johann Kurtz ✓ = 3 v. 3 St.

Ort, Datum:

Münsingen, 08.12.2021

Genehmigt mit Verfügung

vom

24. Jan. 2022 / SK